

Leitlinie der Landeshauptstadt Potsdam zur Vergütung von Vertretern/ Vertreterinnen der Landeshauptstadt Potsdam in städtischen Unternehmen und Beteiligungen (Vergütungsleitlinie)

1. Anwendungsbereich

Diese Leitlinie gilt für die Vergütungen der Mitglieder der Aufsichtsräte unmittelbarer und mittelbarer Unternehmen sowie unmittelbarer und mittelbarer Beteiligungen der Landeshauptstadt Potsdam an Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit in Form des privaten Rechts (im Folgenden städtische Unternehmen bzw. Beteiligungen genannt) und dient der Orientierung bei der Bewilligung von Vergütungen der Mitglieder der Aufsichtsräte.

Sofern sich die Landeshauptstadt Potsdam an Unternehmen bzw. Beteiligungen mit eigener Rechtspersönlichkeit in Form des öffentlichen Rechts (kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts) beteiligt, ist diese Leitlinie in analoger Anwendung zu beachten.

2. Grundlagen

Den Mitgliedern in den Aufsichtsräten kann für ihre Tätigkeit eine Vergütung gewährt werden. Sie kann ausschließlich von der Hauptversammlung/Gesellschafterversammlung (durch Satzungsbestimmung) festgesetzt oder (durch Beschluss) bewilligt werden. Sie soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Mitglieder der Aufsichtsräte und der Lage der jeweiligen Gesellschaft stehen (§ 113 Abs. 1 AktG, § 52 Abs. 1 GmbHG).

3. Ziel- und Zweckbestimmung

Die Gesellschaftsverträge städtischer Unternehmen bzw. Beteiligungen weisen die abschließende Entscheidung über die Bewilligung und die Höhe der Vergütungen der Mitglieder der Aufsichtsräte in der Regel der Beschlusskompetenz der jeweiligen Gesellschafterversammlung zu.

Mit dieser Leitlinie soll unter Berücksichtigung der in der Satzung nach § 97 Abs. 8 BbgKVerf festgesetzten Wertgrenzen, der HGB-Größenklassen und des jeweiligen Umfangs der Verantwortung der Wahrnehmung des Mandates in den Aufsichtsräten eine einheitliche, maßvolle und ausgewogene Vergütungshöhe durch die zuständigen Gesellschaftsorgane städtischer Unternehmen bzw. Beteiligungen gewährleistet werden. Sie dient der Orientierung bei der Bewilligung von Vergütungen der Mitglieder der Aufsichtsräte.

4. Begriffsdefinition Vergütungen

Vergütungen sind sämtliche Leistungen der städtischen Unternehmen bzw. Beteiligungen an die Mitglieder des jeweiligen Aufsichtsrates, mit denen Leistungen der Mitglieder des Aufsichtsrates, die sie der Gesellschaft kraft Amtes als Mitglied im Aufsichtsrat schulden, honoriert werden (Leistungsentgelt).

5. Vergütungen

5.1 Vorbemerkung

Die Aufsichtsräte städtischer Unternehmen bzw. Beteiligungen üben ihre Aufsichtsaufgaben im Wesentlichen im Rahmen von regelmäßigen Sitzungen aus. Daher sollte bei einer Bewilligung von Vergütungen diese in Form von Sitzungsgeldern gewährt werden.

5.2 Höhe der Sitzungsgelder

5.2.1 Städtische Unternehmen bzw. Beteiligungen

- Tätigkeit im Aufsichtsrat einer kleinen Kapitalgesellschaft im Sinne des HGB:

Vorsitzende/r: 200 € pro Sitzung

Stellvertretende/r
Vorsitzende/r: 150 € pro Sitzung

Mitglied: 100 € pro Sitzung

- Tätigkeit im Aufsichtsrat einer mittleren Kapitalgesellschaft im Sinne des HGB:

Vorsitzende/r: 400 € pro Sitzung

Stellvertretende/r
Vorsitzende/r: 350 € pro Sitzung

Mitglied: 300 € pro Sitzung

- Tätigkeit im Aufsichtsrat einer großen Kapitalgesellschaft im Sinne des HGB:

Vorsitzende/r: 650 € pro Sitzung

Stellvertretende/r
Vorsitzende/r: 600 € pro Sitzung

Mitglied: 550 € pro Sitzung

Für die Mitgliedschaft in Ausschüssen der Aufsichtsräte können ebenfalls Sitzungsgelder entsprechend den vorgenannten Vergütungshöhen unter Berücksichtigung der HGB-Größenklassen gewährt werden.

Bei den Holdinggesellschaften PRO POTSDAM GmbH, Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH und Stadtwerke Potsdam GmbH sollten die für große Kapitalgesellschaften aufgeführten Vergütungshöhen bei Vergütungsbewilligungen als Orientierung dienen.

5.2.2 Gemeinnützige, überwiegend zuwendungsfinanzierte städtische Unternehmen bzw. Beteiligungen

Bei städtischen Unternehmen bzw. Beteiligungen, welche vor allem gemeinnützig tätig sind und auch in großen Teilen Zuwendungen der öffentlichen Hand erhalten, sind bei Vergütungen der Mitglieder der Aufsichtsräte/Kuratorien die jeweiligen gesellschaftsvertraglichen Regelungen sowie die satzungsgemäß verfolgten gemeinnützigen Zwecke zu beachten.

6. Sonstiges

Soweit bei städtischen Unternehmen bzw. Beteiligungen Dritte Mitgesellschafter sind, soll darauf hingewirkt werden, dass die Vergütungsleitlinie der Landeshauptstadt Potsdam bei der Bewilligung von Vergütungen für Mitglieder von Aufsichtsräten berücksichtigt wird.

7. Inkrafttreten

Die Vergütungsleitlinie tritt am 30.01.2013 in Kraft.